

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GfG 2019)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3302
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen am
5. Oktober 2018**

Kurzstellungnahme des Landesverbandes Lippe im Rahmen des
Anhörungsverfahrens zum GfG 2019

Der LVL bittet um eine direkte Aufnahme in § 19 Abs. 2 Ziff. 4 des GfG 2019 ff.

Die direkte Förderung durch das Land ist vorteilhaft für alle Seiten. Das Land fördert direkt den LVL, der LWL muss sich nicht um die Weiterleitung kümmern und der LVL untersteht auch in der Fördersituation direkt seiner Aufsichtsbehörde. Dies schafft nicht zuletzt klare transparente Strukturen.

Das Land bekennt sich damit auch hier zu seinem dritten Landesteil und den in den Punktationen festgelegten Grundsatz der Unterstützung des Landesverbandes Lippe durch das Land.

Vorbemerkung:

Der Landesverband Lippe finanziert sich zu über 90% aus eigenen Erträgen. Der Landesverband Lippe erhält keine direkten Steuern oder Umlagen wie eine Kommune oder ein Kreis sondern erwirtschaftet seine Erträge selber am Markt wie ein Unternehmen. Dies ist aber nicht auskömmlich um die vielfältigen vom Land übertragenen Aufgaben des Landesverbandes zu finanzieren.

Dem Landesverband Lippe sind mit dem Gesetz über den Landesverband Lippe und den damit im Zusammenhang stehenden Punktationen umfangreiche Aufgaben des ehemaligen Landes Lippe übertragen. So hat er neben der Deckung eigener Kosten die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirke des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern. Dies drückt sich insbesondere in der Pflege der lippischen Landschaft als größter Wald- und Grundbesitzer Lippes sowie als größter Besitzer prägender historischer Bausubstanz in Lippe aus. Im kulturellen Bereich findet die Aufgabenübertragung vor allen Dingen Ausformung in den großen eigenen Institutionen, der Lippischen Landesbibliothek, dem Lippischen Landesmuseum und der Lippischen Kulturagentur.

Fördersituation

Neben Projektförderungen erhält der LVL institutionelle Förderungen vom Land NRW und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe. Aus Mitteln des §19 Abs. 2 Ziff. 4 GfG erhält der LVL aus dem Anteil den der LWL für die landschaftliche Kulturpflege erhält insgesamt 662.600 EUR. Dieser Anteil hat mal 1.245.000 EUR betragen und ist seit 1991 bei gleichem Aufgabenumfang immer weiter reduziert worden. Dieser Betrag ist nicht inflationsbereinigt, so dass dadurch die Zuschüsse noch weiter reduziert wurden.

Für das Haushaltsjahr 2018 hat der LWL bewilligt:

Für die Lippische Landesbibliothek	303.800,04 €	(1991: 557.308 €)
Für das Lippische Landesmuseum	232.000,00 €	(1991: 447.381 €)
Für die Lippische Kulturagentur	126.800,00 €	(1991: 240.307 €)
Gesamtbewilligung	662.600,04 €	(1991: 1.244.996 €)

Während die Zuweisungen an die Landschaftsverbände für diese Aufgaben seit 2003 um 58 % gestiegen sind, ist die Weiterleitung des LWL an den LVL um 27 % gesunken. Dies ist auch den anliegenden Charts zu entnehmen.

Direkte Landesförderung:

Daneben erhält der LVL direkte institutionelle Förderungen vom Land für das Lippische Landesmuseum und die Lippische Landesbibliothek in Höhe von 640 Tsd. EUR

Entwicklung der Landesförderung:

1996 613.000 EUR

Seit 2011 645.000 EUR

Auch dies ist den anliegenden Charts zu entnehmen.

Landesverband Lippe

Anke Peithmann
Verbandsvorsteherin



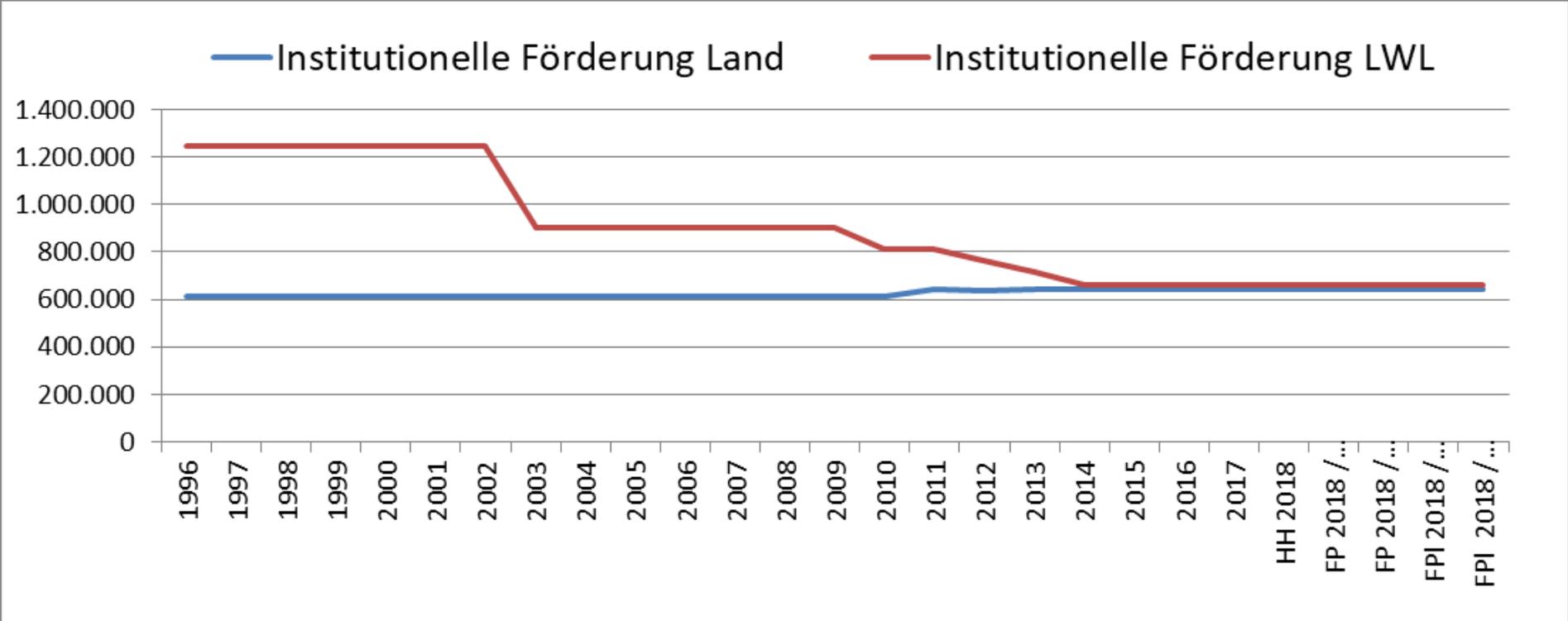
LANDES
VERBAND
LIPPE 

erhalten | fördern | gestalten

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3302
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am
5. Oktober 2018**

**Charts des Landesverbandes Lippe zur Darstellung der institutionellen Förderung durch das
Land und den LWL für die kulturelle Landschaftspflege**

Darstellung der institutionellen Förderung, die der Landesverband Lippe erhält im Zeitablauf



**§ 19 Abs. 2 Ziff. 4 des Gemeindefinanzierungsgesetzes
Mittel des Landes an die Landschaftsverbände für die
Landschaftspflege und Weitergabe eines Teils an den LVL**

